

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der**

**Bavaria Finance & Credit GmbH Kreditversicherungsmakler, Wörnitzstr. 115a, 90449 Nürnberg**  
(nachfolgend BFC genannt)

Nur gültig in Verbindung mit der Erteilung der ausgehändigten Maklervollmacht

---

### **1. Vertragsgegenstand**

Der Auftraggeber beauftragt BFC mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen in den Sparten Kreditversicherung, Bürgschafts- und Kautionsversicherung sowie Vertrauensschadenversicherung. Zudem werden bei Bedarf Produkte im Bereich Debitorenmanagement und Finanzierung angeboten. Die darüber hinaus zu erbringende Verwaltung und Betreuung der Verträge stellt eine Nebenleistung der Vermittlung dar.

### **2. Leistungsumfang**

BFC übernimmt durch diesen Vertrag insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a) Prüfung des Versicherungsbedarfes unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Auftraggebers
- b) Vermittlung der nach Absprache mit dem Auftraggeber für notwendig erachteten Versicherungsverträge
- c) fortlaufende Betreuung der Versicherungsverträge des Auftraggebers in o.g. Sparten

BFC erfüllt seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 59 ff Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Auswahlkriterien für Versicherungsunternehmen sind z.B. der Versicherungsschutz, der Preis, die Sicherheit des Anbieters, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie die Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen.

### **3. Vollmacht**

Die Vertretungsbefugnisse der BFC ergeben sich im Einzelnen aus der vom Auftraggeber separat erteilten Vollmacht. Diese kann vom Auftraggeber jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

### **4. Vergütung**

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherer entstehen dem Auftraggeber keine weiteren Kosten für die Leistungen der BFC. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen.

### **5. Vertragsdauer / Kündigung**

Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung von Fristen jederzeit gekündigt werden.

## **6. Haftung / Verjährung**

BFC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie hat hierfür und über die Mindestversicherungssumme hinaus durch den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Vorsorge getroffen.

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben musste. Die Ansprüche verjähren spätestens 3 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages.

## **7. Abtretungsverbot**

Sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen die BFC sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

## **8. Rechtsnachfolge**

Der Auftraggeber willigt bereits jetzt vorsorglich in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weiteren Versicherungsmakler - beispielsweise durch den Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses - ein.

## **9. Datenschutz**

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Versicherungsmakler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen sowie der Vertragsdurchführung ergeben, an ihren Verband oder andere Versicherer oder Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Ansprüche übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Versicherungsmakler weitergeben.

## **10. Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit gesetzlich zulässig, gilt im In- und Auslandsgeschäft für die Vertragspartner ausschließlich der Gerichtsstand der BFC. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.